

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 09.05.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	650.200	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	919.800	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-269.600	EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	601.700	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	878.600	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-276.900	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	365.500	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	485.500	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-120.000	EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	120.000	EUR
---	---------	-----

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0	EUR
--	---	-----

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.174.200	EUR
---	-----------	-----

---

<sup>1</sup> Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                      |   |           |
|----------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer       |   |           |
| a)                   | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 390 v. H. |
| b)                   | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf |   | 380 v. H. |

## **§ 6 Amtsumlage**

nicht belegt

## **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 8 Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -575.615,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -353.361,11 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 663.933,18 EUR.

Ziethen, den 09.05.2022



Grimm  
1. stellv. Bürgermeister

### **Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 09.05.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

#### **1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß §2 der Haushaltssatzung**

- Der Gesamtbetrag in Höhe von 120.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) abweichend in Höhe von 117.500 € (in Worten: einhundert-sieb-zehn-tausend-fünf-hundert Euro) genehmigt.

#### **2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung**

- Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.174.200 € (in Worten: eine Million einhundertvierund-sieb-zig-tausend-zwei-hundert) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.
- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 16.05.2022 bis zum Freitag, den 27.05.2022 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ziethen, den 09.05.2022

Grimm  
1. stellv. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 10.05.2022

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.06.2022 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 06/2022